

Vor der Prüfung:

- Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden.
- Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine zur Prüfung befähigte Person mit der Prüfung beauftragen.
- Zur Prüfung befähigte Person ist, wer durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln besitzt (Fach- und Sachkunde).
- Für jede Prüfung müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Prüffart, Prüfumfang und Prüffrist in Abhängigkeit von der Beanspruchung festgelegt werden.
- Die in der BetrSichV genannten Prüffristen dürfen nicht überschritten werden, nähere Hinweise enthält die TRBS 1201.

Während der Prüfung:

- Prüfung der Arbeitsmittel
 - Ermittlung des Ist-Zustands
 - Vergleich des Ist-Zustands mit dem Soll-Zustand
 - Bewertung des Ist-Zustands in Bezug auf den Sollzustand
- Berücksichtigung von
 - Informationen des Herstellers
 - Regelwerken und Erkenntnissen der Unfallversicherungsträger
 - Erkenntnissen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung
 - frei zugänglichen Erkenntnissen zugelassener Überwachungsstellen
 - betrieblichen Erfahrungen
 - relevanten Informationen zum Stand der Technik
- Die Dokumentation der Prüfung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - Art der Prüfung
 - Prüfumfang
 - Ergebnis der Prüfung
 - Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person
- Die Dokumentation muss mindestens bis zur nächsten Prüfung vorgehalten werden.
- Fälligkeitstermine von wiederkehrenden Prüfungen sind mit Monat und Jahr anzugeben.

Nach der Prüfung:

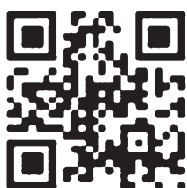
- In Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung müssen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen im Rahmen ihrer Gefährdungsbeurteilung erneut Prüfarm, Prüfungsumfang und Prüffrist festlegen.
- Regelmäßige Kontrollen und ständige Überwachung in Form von Sichtprüfungen durch diejenigen, die die Arbeitsmittel verwenden, sind erforderlich, wenn Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen.
- Wenn eine ständige Überwachung vorgeschrieben ist, kann sie durch das Einbeziehen der zur Prüfung befähigten Person oder von qualifiziertem Fachpersonal der Instandhaltung sowie die Verwendung von geeigneten Messmitteln sichergestellt werden.
- Wenn außergewöhnliche Ereignisse auftreten, muss eine zur Prüfung befähigte Person eine außerordentliche Prüfung durchführen; außergewöhnliche Ereignisse können Unfälle, Wiederverwendung nach längerer Zeit oder Natureinflüsse sein.
- Wenn an Arbeitsmitteln eine prüfpflichtige Änderung erfolgt ist, müssen sie vor der nächsten Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person geprüft werden.

Anmerkungen/Hinweise:

- Für überwachungsbedürftige Anlagen gelten zusätzliche Vorschriften.
- Besondere Vorschriften gelten für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden und nicht selbstfahrenden Arbeitsmitteln, Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, Arbeitsmitteln zum Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen, für Aufzuganlagen und Druckanlagen.

Wichtige Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung (Fassung 03.02.2015)
- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“
- TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“
- TRBS 1201 Teil 3 „Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU“
- TRBS 1201 Teil 4 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen“
- TRBS 1201 Teil 5 „Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion“
- TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“
- TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“
- DGUV Information 209-015 „Instandhaltung – sicher und praxisgerecht durchführen“



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM